

Amtsblatt

des

K. u. k. Kreiskommandos in Biłgoraj

№ IX.

ausgegeben und versendet am 1. November 1917.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr.

Amnestie.

Aus Anlass der Einsetzung des Regentschaftrates wird jenen Personen, die von den Zivilgerichten sowie von den Polizei- und Verwaltungsbehörden zu einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten, zu einer Geldstrafe bis zu 1500 Kronen oder zu einer Freiheits- und einer Geldstrafe in diesen Grenzen, bis zum heutigen Tage rechtskräftig verurteilt worden sind, die Strafe insoweit sie noch nicht verbüsst oder nicht bezahlt ist, in Gnaden erlassen. Diese Strafnachsicht findet jedoch keine Anwendung auf Personen, die wegen Preistreiberei, wegen Schleichhandels oder Schmuggels verurteilt worden sind.

Die Militär- und Zivilgerichte und die Verwaltungsbehörden werden ferner aufgefordert, für solche Verurteilte des Zivilstandes,

die der allgemeinen Strafnachsicht nicht teilhaftig worden, jedoch genadewürdig erscheinen, die Nachsicht oder eine Milderung der Strafe bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Dies bezieht sich vor allem auf strafbare Handlungen politischen Charakters, insbesondere solche, die durch Worte begangen wurden.

Hinsichtlich der von den Militärgerichten verurteilten Personen haben auch bei diesem Anlasse die zuständigen Kommandanten das Gnaderecht auszuüben.

Lublin, am 27. Oktober 1917.

Der k. u. k. Mil. Generalgouverneur:

Szeptycki m. p.

Generalmajor.

Nr. 12611/V. A.

121.

Auflassung des Militärgerichtes.

Das Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Bilgoraj wurde zufolge Verordnung des A. O. K. mit 15./10. 1917 aufgelösst. Von nun an sind sämtliche Strafanzeigen und sonstige die Strafgerichtbarkeit betreffenden Zuschriften an die Militärgerichtsexpositur in Zamość zu leiten.

E. Nr. 11968/V. A.

122.

Schlägerungen und Rodungen in Privatforsten.

In Abänderung der im Amtsblatte des hs. Kreiskommandos Nr. XI pt. 30 allgemein verlautbarten der MGG. Vdg. Nr. 103025 betreffend die Schlägerungen und Rodungen in Privatforsten werden vollinhaltlich nachstehende Anordnungen der MGG. Vdg. S. N. 128074/17 allgemein bekanntgegeben.

Der h. o. Erlass G. Nr. 103.025/17 vom 4. Februar 1917 über Schlägerungen und Rodungen in Privatforsten wird dahin abgeändert, dass im Kapitel 2 „Schlägerungen" Absatz 4 der Schlusssatz „Dies betrifft jedoch nur Waldbesitze von über 300 Morgen Flächengrösse" gänzlich zustreichen ist.

Zur Erläuterung und als Richtschnur wird hiebei eröffnet, dass im Landesforstgesetze keine Waldflachengrenze vorgeschrieben ist, von welcher die Verfassung eines Wirtschaftsplanes abhängig wäre.

Es sind zwei Fälle vorgesehen, in welcher eine Waldnützung auch ohne einen bestätigten Wirtschaftsplan ausgeübt werden kann uzwar:

1. Die Ergänzung zu den Vorschriften vom 31. Dezember 1875 über die Nützung der mit Bauernservituten belasteten Wälder enthält die Bestimmung, dass ein Waldbesitz von weniger als 90 Joch ausnahmsweise ohen einen bestätigten Wirtschaftsplan

genützt werden kann, unter der Bedingung, dass die Schlägerung die Servitutsrechte der Bauern nicht verletzt und den Holzvorrat nicht erschöpft, sowie dass sie die natürliche Erneuerung des Waldes auf den niedergeschlägenen Flächen nicht verhindert.

2. Laut § 724 P. 2. des Forstgesetzes vom J. 1905 kann das Forstschutzkomitee eine einmalige Fällung des ganzen Holzbestandes in solchen kleinen Waldungen erlauben, in denen die Vornahme jährlicher Holzschlägerungen Schwierigkeiten bereitet, jedoch nur der Bedingung, dass die natürliche Wiederbewaldung der abgetriebenen Waldfläche gesichert ist, oder dass sich anderfalls der Eigentümer verpflichtet, ihre künstliche Wiederbewaldung durchzuführen.

Nr. 9528/1/V. A. **123.**

Kundmachung

über Ablieferungspflicht von Hirse und Buchweizen und Mahlverkehrsregelung.

Das k. u. k. Mil. Gen. Gouvernement in Polen hat sub W. S. Nr. 86899/17 am 20./10. 1917 in Ergänzung der Durchführungsbestimmungen W. S. 79651 betreffend den Verkehr mit Hirse und Buchweizen verfügt:

1. Festsetzung der Ablieferungsmengen und der Ablieferungstermine von Hirse und Buchweizen.

Von den, nach Deckung des Saatgutbedarfes verbleibenden Überschüssen an Hirse und Buchweizen haben die Grossgrundbesitzer 90 %, die Kleingrundbesitzer $^2/_3$ der Hirse und $^3/_4$ des Buchweizens an die P. G. Z. abzuliefern und zwar in nachstehenden Terminen:

bis	1./11. 1917	$^1/_4$	der zur Ablieferung bestimmten Mengen
„	1./12. „	$^1/_4$	„ „ „ „ „
„	1./1. 1918	$^1/_4$	„ „ „ „ „
„	1./2. „	$^1/_4$	„ „ „ „ „

2. Regelung der Vermahlung.

Die bezüglich Vermahlung von Getreide geltenden Bestimmungen haben auch bezüglich Hirse und Buchweizen sinngemäss Anwendung; insbesondere gelten für die Mühlen bei Vermahlung von Hirse und Buchweizen dieselben Kontrollmassnahmen, wie bei der Vermahlung von Getreide.

Die Mahlbewilligungen werden die Magazinsleiter der P. G. Z. ausstellen und zwar im Verhältniss zu den bereits geleisteten Ablieferungen. Es kann daher der Grossgrundbesitzer nach Ablieferung von je 9 q. Hirse oder Buchweizen, der Kleingrundbesitzer nach Ablieferung von je 2 q.; Hirse oder 3 q. Buchweizen die Bewilligung auf Vermahlung von 1 q. der betreffenden Fruchtgattung erhalten.

Die Produzenten haben für die erteilten Bewilligungen eine Gebühr von 1 Krone pro 1 q; zu entrichten, welche von der P. G. Z. an der LWR. für den Entschädigungsfond der gesperrten Mühlen abgeführt wird.

Der Mahllohn der Mühlen beträgt 7 K. — pro q.

Falls die vom Produzenten bereits vermahlene Menge von Hirse und Buchweizen den Eigen - Bedarf überschreitet, hat er dieselbe der P. G. Z. abzuliefern.

Eiene direckte Versorgung der grundbesitzlosen Bevölkerung bei den Produzenten ist verboten.

Falls die Produzenten die zur Ablieferung bestimmten Mengen nicht rechtzeitig abliefern, werden dieselben Zwangsmittel wie bei Getreide in Anwendung gebracht.

Res. Nr. 742/adj. **124.**

Ausübung der Jagd.

Da gemäss den Bestimmungen des Übereinkommens vom 18. Oktober 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges soweit kein zwingendes Hindernis besteht — Landesgesetze zu beachten sind, gelten auch fernerhin „Die Jagdvorschriften für die Gouvernements des Königreiches Polen vom 17. Juli 1871" insoweit sie durch die Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 29./12. 1915 V. Bl. Nr. 44 und 45 hinsichtlich der Ausgabe der Jagdkarten und Waffenpasse, sowie der Schonzeiten, nicht abgeändert worden sind.

Die Verordnung des Armeeoberkommandos vom 29. November 1915 V. Bl. Nr. 44, betreffend die Bewilligung zum Tragen von Waffen und Munition bestimmt, dass beim Tragen der zur Jagdausübung nötigen Waffen der Besitz eines Waffenpasses vorgeschrieben ist, welcher gemäss dem Erlass G. Nr. 5160 vom 30. Jänner 1916 vom Kreiskommando auch für den ganzen MGG. - Bereich im Namen d. i. mit Ermächtigung des MGG. ausgestellt werden kann.

Die Ausübung der Jagd regelt die Verordnung des Armeeoberkommandos vom 29. November 1915, V. Bl. Nr. 45 durch nachstehende Bestimmungen:

„Die Jagd ist nur mit Bewilligung des Kreiskommandos zulässig, welches diese mittels einer Jagdkarte mit einer Giltigkeit für ein Jahr und das Kriegsgebiet ausstellt". Die Erweiterung der Giltigkeit steht nach MGG. Erlass G. Nr. 5160/16 nur dem MGG. zu. Jagdkarte und Waffenpass sind bei Ausübung der Jagden mit sich zu führen und über Verlangen behördlicher Organe denselben vorzuweisen. Ebenso enthält diese Verordnung Bestimmungen über Jagdgebühren, Jagdzertifikate, sowie über die Wildschon- und Abschusszeiten.

Beide Verordnungen des Armeeoberkommandanten enthalten nur polizeiliche Vorschriften für die Ausübung eines etwa bestehenden Jagdrechtes (Privatrechtes) bzw. für die Benützungsmöglichkeit einer vom Jagdherrn erlangten Erlaubnis, zum Jagen, haben aber sonstige mit diesen Verordnungen nicht im Widerspruche stehenden Bestimmugen des geltenden Landesgesetzes vom J. 1871 nicht abgeändert oder ergänzt.

Es gelten somit noch immer auch die Bestimmungen des Landesgesetzes vom Jahre 1871 dass „Ein zusammenhängender Grundkomplex von 150 Morgen ein Eigenjagdgebiet bildet; dass benachbarte Grundstücke in diesem Ausmasse zu einem Eigenjagdgebiet zusammen gelegt werden können und dass das Jagdrecht auf dem Territorium einer Dorfgemeinde nicht dem Einzelnen, sondern der ganzen Dorfgemeinde zusteht".

Es ist ferner auch weiterhin die Ausübung der Jagd auf fremden Grund und Boden verboten (§ 5) bezw. nur mit schriftlicher Genehmigung des Jagdherrn (des Pächters) oder auf staatlichen und städtischer Gründen nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Verwaltung zulässig. Wildfolge auf benachbartes Jagdgebiet ist nach § 7 verboten.

Bezüglich das Schadenersatzes gilt die Anmerkung zum § 44 des Landesgesetzes, wonach — abgesehen von der Bestrafung — der an Waldungen oder Ländereien angerichtete Schaden ersetzt werden muss und das überdies das unbefugt erlegte Wild zurückzugeben ist.

Nr. 12455/2/V. A.

125.

Kundmachung

betreffend des Honigausfuhrsverbot aus dem Kreise Biłgoraj.

Mit M. G. G. Vdg. Ap. Nr. 86951 vom 21./10. l. J. ist jede Honigausfuhr aus dem Kreise Biłgoraj bis auf Widerruf verboten.

Gleichzeitig werden alle durch hg. Kreiskommando ausgefolgte Einkaufszertifikate als ungiltig erklärt.

Die Übertretungen dieser Verordnung werden gemäss Art II § 1 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915. Nr. 30 V. Bl. vom Kreiskommando an Geld bis zu 2000 Kr. oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann gemäss Artikel II der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 24./10. 1916, Nr. 71 V. Bl. der Verfall der Ware ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

126.

Verordnung des k. u, k. Mil. General-Gouvernements in Lublin vom 30. September 1917, W. S. Nr. 85068.

betreffend die Sicherung der Getreide- und Kartoffelaufbringung.

Auf Grund der, Kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch - ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens Folgendes verordnet:

ARTIKEL 1.

Um in Notfällen die Versorgung der Bevölkerung mit Getreide oder Kartoffeln zu sichern, oder zu verhüten, dass Getreide oder Kartoffeln gezetzwidrig verwendet werden, kann das Kreiskommando anordnen:

1.) Dass die Überschüsse an Getreide oder Kartoffeln deren Ablieferung dem Produzenten gesetzmässig vorgeschrieben wurde (Art. VIII u. IX der Verordnung vom 23. Juni 1917 Nr. 58 Vdg. Bl.) vor dem festgesetzten Ablieferungsterminen abgeliefert werden müssen.

2.) Dass die Grossgrundbesitzer eines Kreises oder die Kleingrundbesitzer einer Gemeinde oder Ortschaft gemeinsam verpflichtet sind, jene Überschüsse abzuliefern, die allen Angehörigen dieser Produzentengruppen zusammen gesetzmässig zur Ablieferung vorgeschrieben wurden. Von dieser Verpflichtung können auf Antrag der Kreis- oder Gemeindekommissionen einzelne Produzenten, die ihrer Ablieferungspflicht nachgekommen sind, ausgenommen werden.

ARTIKEL 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

E. Nr. 12301/V. A.

127.

Kundmachung

betreffend die Ausfuhr von Lebensmittel-Artikeln der Polnischen Getreide Zentrale durch Zivilpersonen.

Zufolge M. G. G. Vdg. A. F. Nr. 82455/17 können Artikel der P. G. Z. (Mehl, Getreide etc.) auch durch Zivilpersonen ausgeführt werden, und sind alle Ansuchen entsprechend gestempelt an die Ausfuhrabteilung des M. G. G. in Lublin zu richten.

Bei Zivilpersonen die zugleich Produzenten sind und die zur Ausfuhr gelangenden Mengen aus ihren eigenen Vorräten nehmen, wird von der erteilten Bewilligung das zuständige Kreiskommando verständigt, mit dem Auftrage der Kreisfiliale der P. G. Z. die bewilligte Ausfuhr zur Kenntnis zu bringen.

Bei Zivilpersonen, welche eine Ausfuhrbewilligung erhalten und keine Produzenten sind, wird seitens des MGG. eine Anweisung auf Lieferung der betreffenden Menge mit Angabe des Ablieferungsortes an die Direktion der P. G. Z. erfolgen und das zuständige Kreiskommando verständigt.

E. Nr. 12774/V. A.

128.

Ankauf von Kraut im Kreise.

Das M. G. G. hat mit J. Nr. 28929 vom 10./10. 1917 anbefohlen dass Kraut im Kreise Bilgoraj ausschliesslich nur durch die Vertragsfirma Nawrocki und Ologowsk respektive durch ihre legitimierten Einkäufer eingekauft und abtransportiert werden darf.

Das Einkäufen und Überführen von Kraut durch andere Händler ist strenkstens verboten, und werden hiermit alle sonstigen Legitimationen ungiltig erklärt.

Nr. 10528/V. A.

129.

Wechselblankette.

Gemäss Art. 103 des russischen Stempelgesetzes sind die Wechselstempelgebühren durch Verwendung der Wechselblankette zu entrichten.

Mit dem Verschleisse der aufgelegten Wechselblankette sind die bereits zum Verkaufe von Stempelmarken berechtigten Verschleisser betraut.

Die Wechselblankette werden nach den folgenden Kategorien und zwar: 10 kop., 15 kop., 20 kop., 45 kop., 60 kop., 75 kop., 90 kop., 1 R. 5 kop., 1 R. 20 kop., 1 R. 35 kop. und 1 R. 50 kop. in Verschleiss gesetzt.

Nr. 12696/V. A.

130.

Kundmachung

Zufolge Zuschrift des Kommandos der k. u. k. Heeresbahn Nord Nr. 62338/VI/17 wird Folgendes verlautbart:

Zur Entlastung der Schnellzüge 109 und 110 dürfen bis auf Weiteres nach Ziviltarif zu befördernde Reisende zur Fahrt mit diesen Zügen im Lokalverkehre der Heeresbahn nur gegen Lösung von Fahrkarten für eine Entfernung von mindestens 101' km. zugelassen werden.

Kartenausgabe und Schnellzugaufzahlung im Zuge hat mindestens bis zu jener Schnellzughaltestation zu erfolgen, welche von der Fahrtantrittsstation mehr als 100 km. entfernt ist.

Ausgabe kombinierter Fahrkarten von und nach Seitenlinien ist nur in solchen Stationen zulässig, in welchen die zu durchführende Schnellzugstrecke mindestens 101 km. beträgt.

Ausgabe von Blankokarten nach Schnellzugsstationen unter 101 km. bei berechnung des Schnellzugpreises für 101 km. ist nicht zulässig.

Bei Nach- und Aufzahlungen im Zuge ist im Sinne vorstehender Bestimmungen zu verfahren.

Reisende, welche die Zahlung verweigern, sind in der nächsten Anhaltestation von der Fahrt auszuschliessen und zur Einhebung der tarifmässigen Nachzahlung gemäss § 9 Per. und Gep. Tarif für die tatsächlich durchfahrene Schnellzugstrecke (d. i. vierfache Gebühr, mindestens 20 Kronen) zu übergeben.

131.

Verordnung des k. u. k. Mil. General-Gouvernement vom 15./10. 1917 F. A. Nr. 159.274/17

betreffend die Änderung der Stempelabgaben infolge Herabsetzung des Rubelkurses.

Der Umrechnungskurs des Rubels wurde mit Qu. Nr. 156.701 vom 16. September 1917 mit 2 K. 40 h. festgestellt.

Infolge dieser Änderung ermässigen sich die in Rubelwährung festgesetzten, in überdruckten bosn. herc. Stempelmarken der Kronenwährung zu entrichtenden Stempelgebühren. Diese ermässigten Stempelgebühren können mit den bereits vorhandenen überdruckten bosn. herceg. Stempelmarken in folgender Weise entrichtet werden und zwar:

5 Kopeken = 12 h. = 10 h. + 1 h. + 1 h.
10 „ = 24 h. = 14 h. + 10 h.
15 „ = 36 h. = 25 h. + 10 h. + 1 h.
20 „ = 48 h. = 25 h. + 13 h. + 10 h.
1 Rubel = 2 K. 40 h. = 2 K. + 40 h.
2 „ = 4 K. 80 h. = 2 K. + 2 K. + 50 h. + 30 h.
4 „ = 9 K. 60 h. = 5 K. + 2 K. + 2 K. + 50 h. + 10 h.

Nr. 12611/V. A.

132,

Steckbrief.

Vom Militärgerichte Tomaszów wurde unter K. Nr. 117/17 nachstehender Steckbrief erlassen:

Radomski Stanislaus, 60 Jahre alt, aus dem hierortigen Kreise gebürtig, zuletzt in Tomaszów wohnhaft, röm. kath., verwitwet, Tischler und Taglöhner, wurde vom Mil. Ger. des k. u. k. Kreiskommandes Tomaszów unter G. Z. K. 117/17 vom 8./5 1917 wegen des Verbrechens des Diebstales zu achtmonatlichen verschärften, schweren Kerker und vom Kreisgerichte Tomaszów unter G. Z. K. 59/17 am 27./6. 1917 wegen der Übertretung des Diebstahles zu sechswöchentlichem Gefängnisse verurteilt.

Die militärgerichtliche Strafe wurde in am 17. August 1917 im Gnadenwege auf sechsmonatlichen, schweren verschärften Kerker herabgesetzt.

Radomski ist jedoch jetzt unbekannten Aufenthaltes und wird daher gemäss § 428 3. Abs. M. A. P. O. steckbrieflich verfolgt.

Seine Personbeschreibung lautet: kleiner Wuchs, blonde Haare und Augenbrauen, eine solcher Schnurrbart, Augen blau, Mund und Nase proportioniert, Kinn unh Angesicht oval, besondere Merkmale: geht stark nach vorne gebückt und hat angeschwolene Füsse.

Sämtliche Kommanden und Behörden werden ersucht nach dem Genannten zu forschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem hierortigen Gerichte überstellen zu lassen.

133.

Richtpreistabelle pro November 1917.

Dem Amtsblatt liegt eine Richtpreistabelle für den Monat November 1917 bei.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

v. Schneider

Obstlt. m. p.